



FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD

AMTSBLATT

Mit den Gemeinden Bersteland · Drahnsdorf · Kasel-Golzig · Krausnick-Groß Wasserburg
Rietzneuendorf-Staakow · Schlepzig · Schönwald · Steinreich · Unterspreewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 12 · Nummer 16 · 15. November 2024

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	- 2 -
Amt Unterspreewald	- 2 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Wechsel der E-Mail-Adresse für das Amtsblatt und das Amtsjournal	- 2 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Einladung zum Amtsausschuss am 27.11.2024	- 2 -
Gemeinde Kasel-Golzig	- 3 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.10.2024	- 3 -
Gemeinde Schlepzig	- 4 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.10.2024	- 4 -
Gemeinde Schönwald	- 4 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.11.2024	- 4 -
Gemeinde Unterspreewald	- 5 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.10.2024	- 5 -
Stadt Golßen	- 5 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 28.10.2024	- 5 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse des Hauptausschusses vom 11.11.2024	- 8 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Hundesteuersatzung der Stadt Golßen vom 23.09.2024	- 9 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Hauptsatzung der Stadt Golßen vom 28.10.2024	- 11 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen vom 28.10.2024	- 16 -
Ausschreibungen Amt Unterspreewald	- 22 -
– Stellenbeschreibung – Leiter Rechnungsprüfungsamt	- 22 -
– Öffentliche Ausschreibung - Vermietung einer Wohnung in Golßen, Bahnhofstr. 16	- 22 -
– Öffentliche Ausschreibung- Vermietung einer Wohnung in Golßen, Goetheplatz 1 a	- 23 -
Grundschule und Kindertagesstätten	- 23 -
– Amtliche Bekanntmachung der Schließzeiten 2025 für die Kindertagesstätten des Amtes Unterspreewald	- 23 -
Jagdgenossenschaften	- 24 -
Jagdgenossenschaft Drahnsdorf	- 24 -
– Einladung – Genossenschaftsversammlung am 24.01.2025	- 24 -

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

**Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen
Gemeinden ist zu erreichen:**

E-Mail: amt@unterspreewald.de, Internet: www.unterspreewald.de
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Über das Amt Unterspreewald
Markt1 · 15938 Golßen · Telefon: 035452 384-0

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung – Wechsel der E-Mail-Adresse für das Amtsblatt und das Amtsjournal

Wir bitten Sie zukünftig Ihre Anliegen und regionale Anzeigenwünsche für das Amtsjournal sowie amtliche Bekanntmachungen für das Amtsblatt an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

amtsblatt@unterspreewald.de

Die Anzeigenschaltung für überregionale Anzeigen im Amtsjournal direkt über den Wittich-Verlag bleibt davon unberührt.

Die bisher angegebene E-Mail-Adresse zentraldienst@unterspreewald.de nutzen Sie bitte nur noch für Angelegenheiten, die die Verwaltung betreffen.

Vielen Dank, Ihr Amt Unterspreewald, der Zentraldienst

Öffentliche Bekanntmachung – Einladung zum Amtsausschuss am 27.11.2024

der Tagesordnung der 3. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Unterspreewald am Mittwoch, dem 27.11.2024 um 18:00 Uhr, im Feuerwehrgebäude Kasel-Golzig, Golßener Straße 4 A, in 15938 Kasel-Golzig.

Tagesordnung:**I. Öffentlicher Teil**

1. Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einladung, der Beschlussfähigkeit; Genehmigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung vom 01.10.2024
3. Bericht des Amtsdirektors
4. Jugendeinwohnerfragestunde
5. Einwohnerfragestunde
6. Abschluss eines Mietvertrages für Büroeinheiten der Verwaltung vom Amt Unterspreewald im Objekt, Hauptstraße 49 in 15910 Schönwald, OT Schönwalde - Beschlussvorlage 26-2024
7. Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr des Amtes Unterspreewald – Feuerwehrgebührensatzung - Beschlussvorlage 31-2024
8. Aufhebung des Beschlusses 28-2021 - Finanzierung des Eigenanteils beim Bau von Feuerwehrgerätehäusern im Amt Unterspreewald - vom 05.05.2021 - Beschlussvorlage 32-2024
9. Haushaltssatzung 2025 des Amtes Unterspreewald - Beschlussvorlage 33-2024
10. Verschiedenes/Informationen
 - Informationen Amtssenioresenbeirat
 - Vorschlag Termine Amtsausschuss 2025

II. Nichtöffentlicher Teil

11. Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung vom 01.10.2024
12. Zustimmung zum Vergleich im Verfahren Amt Unterspreewald / MAN Truck & Bus AG wegen Schadensersatz Kartell - AktNr.: 050845-17 - Beschlussvorlage 34-2024
13. Verschiedenes/Informationen

Golßen, 15.11.2024

gez. Marco Kehling

Amtsdirektor

Die Vorlagen des öffentlichen Teils (mit Ausnahme der Tischvorlagen) liegen zur Einsichtnahme für die Bürger zu den Dienststunden aus.

Gemeinde Kasel-Golzig

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.10.2024

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.10.2024** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 37-2024

Tenor: Haushaltssicherungskonzept 2024 der Gemeinde Kasel-Golzig

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8
Ja: 0 Nein: 8 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 38-2024

Tenor: Verzicht auf die erneute Anhörung zum Haushaltssicherungskonzept 2024 der Gemeinde Kasel-Golzig

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8
Ja: 0 Nein: 8 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 36-2024

Tenor: Haushaltssatzung 2024 - 1. Überarbeitung der Gemeinde Kasel-Golzig

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8
Ja: 0 Nein: 8 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 24-2024

Tenor: Eintragung einer Baulast (Abstandsflächenrecht) in der Gemarkung Jetsch, Flur 1, Flurstück 130

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8
Ja: 0 Nein: 6 Enthaltung: 2 Befangen: 0

Gemeinde Schlepzig

Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.10.2024

Hiermit wird gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgender Beschluss, welcher in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 29.10.2024** gefasst wurde, in ortsüblicher Weise in seinem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 33-2024

Tenor: Abschluss eines Pachtvertrages für das ehemalige Wasserwerk, Gemarkung Schlepzig, Flur 6, Flurstück 43 in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6 Davon anwesend: 6
Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0

Gemeinde Schönwald

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.11.2024

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.11.2024** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 56-2024

Tenor: Haushaltssicherungskonzept 2024 der Gemeinde Schönwald zum Haushaltsplan 2024

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10
Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 57-2024

Tenor: Verzicht auf die erneute Anhörung zum Haushaltssicherungskonzept 2024 der Gemeinde Schönwald

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10
Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 58-2024

Tenor: Haushaltssatzung 2024 - 1. Überarbeitung der Gemeinde Schönwald mit den Bestandteilen Haushaltsplan sowie den Anlagen

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10
Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 53-2024

Tenor: Abschluss eines Mietvertrages für Büroeinheiten der Verwaltung des Amtes Unterspreewald im Objekt, Hauptstraße 49 in 15910 Schönwald, OT Schönwalde.

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10
Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 55-2024

Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben:
Errichtung eines Hühnerstalls (nachträglich) in der Gemarkung Schönwalde, Flur 3, Flurstück
419

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10
Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Gemeinde Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.10.2024

Hiermit wird gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgender Beschluss, welcher in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.10.2024** gefasst wurde, in ortsüblicher Weise in seinem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 89-2024

Tenor: Eintragung einer Baulast (Sicherung von Stellplätzen), Gemarkung Leibsch, Flur 2, Flurstück
595

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8
Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Stadt Golßen

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 28.10.2024

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.10.2024** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 127-2024

Tenor: Geschäftsordnung der Stadt Golßen in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 17
Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 128-2024

Tenor: Hauptsatzung der Stadt Golßen in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 17
Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 116-2024

Tenor: Feststellung der Entbehrlichkeit für kommunale Zwecke des städtischen Flurstücks 249, Flur 3
in der Gemarkung Zützen

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 17
Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 150-2024

Tenor: Feststellung der Entbehrlichkeit für kommunale Zwecke des städtischen Flurstücks 323/8, Flur 6 in der Gemarkung Golßen

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 16
Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 144-2024

Tenor: Auftragsvergabe: Wurzelschutz Zützen/Sagritz an die Firma GaLaBau Feind GmbH, Mühlenweg 2, 15907 Lübben

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 17
Ja: 9 Nein: 6 Enthaltung: 2 Befangen: 0

Beschlusnummer: 142-2024

Tenor: Grundsatzbeschluss zur Baumaßnahme: Neubau Radweg Altgolßen bis Golßen Bahnhof

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 17
Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 143-2024

Tenor: Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem DRK-Kreisverband Fläming-Spreewald e.V. für das Gebäude, Friedensstraße 5 in 15938 Golßen

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 17
Ja: 14 Nein: 2 Enthaltung: 1 Befangen: 0

Beschlusnummer: 145-2024

Tenor: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Baruth/Mark und Golßen zur gemeinsamen Auftragsvergabe für die Erstellung einer städtebaulichen Zielplanung und eines Umsetzungsplans IKK in Abänderung des Wortlautes

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 17
Ja: 12 Nein: 3 Enthaltung: 2 Befangen: 0

Beschlusnummer: 146-2024

Tenor: Neuanschluss Gas-Hausanschlüsse im Zuge der Baumaßnahme der Sanierung der OD K6145 der Städtischen Grundstücke Mühlenstraße Nr. 6, 7 und 8 durch den Gasversorger SÜLL

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 17
Ja: 4 Nein: 9 Enthaltung: 4 Befangen: 0

- Beschlusnummer:** 149-2024
- Tenor:** Stellungnahme der Gemeinde gemäß Baugesetzbuch zum Vorhaben der Alterric Deutschland GmbH: Antrag auf Änderung von 7 genehmigten WEA E-115 EP3 E3 in 7 VESTAS V-162 / 7,2 MW / 169 m NH Nabenhöhe im Windpark Schenkendorf-Nord
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 17
Ja: 3 Nein: 13 Enthaltung: 1 Befangen: 0
- Beschlusnummer:** 147-2024
- Tenor:** Antrag zur Nutzungsänderung des Schlosses - Bauantrag für die temporäre Nutzung
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 17
Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
- Beschlusnummer:** 153-2024
- Tenor:** Verzicht auf Rechtsmittel gegen den Festsetzungsbescheid über die Erhebung der Amtsumlage 2024 vom 07.10.2024
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 17
Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
- Beschlusnummer:** 117-2024
- Tenor:** Abschluss eines Nutzungsvertrages über die städtischen Grundstücke in der Gemarkung Golßen, der Flur 6, Flurstücke 318, 323/13, 717, 947 und für die Flur 9, Flurstücke 151/2, 227, 395, 403, 404, 425, 479, 596 sowie in der Gemarkung Altgolßen, Flur 1, Flurstück 35 und für die Flur 2, Flurstück 474 sowie in der Gemarkung Mahlsdorf, Flur 4, Flurstück 46, für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage mit der Firma Stark Energie Golßen Solarpark GmbH & Co. KG
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 17
Ja: 0 Nein: 17 Enthaltung: 0 Befangen: 0
- Beschlusnummer:** 135-2024
- Tenor:** Abschluss eines Vertrages zur Sicherung der Infrastruktur für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage mit der Firma Stark Energie Golßen Solarpark GmbH & Co. KG in der Gemarkung Golßen, der Flur 6, Flurstück 953 und für die Flur 9, Flurstücke 10, 237/2, 240, 241, 242, 260, 478, 600 und 604 sowie in der Gemarkung Altgolßen, Flur 1, Flurstücke 68/2, 69 und 221
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 17
Ja: 0 Nein: 17 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 122-2024

Tenor: Abschluss eines Pachtvertrages, Gemarkung Golßen, Flur 5, Flurstück 379/1 - Teilfläche

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 17
Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 138-2024

Tenor: Grundsatzbeschluss zum Grundstücksverkauf - Gemarkung Golßen, Flur 6, Flurstücke 549, 530/19, 530/13 und 533/7 (tlw.) in Abänderung des Wortlautes

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 17
Ja: 16 Nein: 1 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse des Hauptausschusses vom 11.11.2024

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung des Hauptausschusses vom 11.11.2024** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 158-2024

Tenor: Petition zur Nutzung des Marstalls/Mehrgenerationenhaus

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6 Davon anwesend: 6
Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 130-2024

Tenor: Grundstückstauschvertrag - Gemarkung Zützen, Flur 2, Flurstücke 249, 404, 406, 409, 411

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6 Davon anwesend: 6
Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 151-2024

Tenor: Grundstücksverkauf - Gemarkung Golßen, Flur 6, Flurstück 323/8

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6 Davon anwesend: 6
Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Öffentliche Bekanntmachung – Hundesteuersatzung der Stadt Golßen vom 23.09.2024

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen in ihrer Sitzung am 23.09.2024 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Stadt Golßen erhebt eine Hundesteuer. Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet zu persönlichen Zwecken.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist derjenige, dem der Hund zeitlich und räumlich zugeordnet ist und wer im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen dem Eigentümer, dem Tierheim oder der örtlichen Ordnungsbehörde übergeben wird.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland besteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht besteht in jedem Fall, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Sind mehrere Personen gemeinsam Hundehalter, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gefährliche Hunde

Gefährlich im Sinne dieser Satzung sind Hunde, bei denen die Gefährlichkeit im Sinne des § 5 ff Hundehalteverordnung des Landes Brandenburg oder gleichlautender Verordnungen, per Verwaltungsakt festgestellt wurde.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:
 - a) Für den ersten Hund: 25,00 €
 - b) Für den zweiten und jeden weiteren Hund: 40,00 €
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung 500,00 € je gefährlichen Hund.

§ 5

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Golßen aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, werden auf Antrag von der Hundesteuer befreit. Nachweis hierüber ist durch Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „B“, „G“ oder „H“ zu erbringen.
- (3) Steuerbefreiungen nach (2) werden nicht gewährt für Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendermonats.

- (2) Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, welcher auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, verzieht, abhandenkommt oder verendet und eine Abmeldung bei der Gemeinde über das Amt Unterspreewald (Amtsverwaltung) erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch Verwaltungsakt (Steuerbescheid) für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Aufforderung weiter zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht, ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 8

Steueranmeldung und Steuerabmeldung

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme, des Zuzugs oder – wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist – bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, anzumelden. In Fällen des § 2 (3) Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, er verendet, verzogen oder abhandengekommen ist, bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, abzumelden.
- (3) An- und Abmeldungen zur Hundesteuer bedürfen der Schriftform. Soweit von der Amtsverwaltung entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen.
- (4) Wegfall von Steuerbefreiungen und sonstige Änderungen in der Steuerpflicht sowie des zu Grunde zu legendem Steuersatz, sind dem Steueramt des Amtes Unterspreewald binnen 14 Tagen zu melden. Änderungen werden mit Beginn des auf dem Ereignis folgenden Kalendermonates berücksichtigt.
- (5) Die übrigen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus § 12 (1) Nr. 3a KAG in Verbindung mit den §§ 90, 91 und 93 der Abgabenordnung.

§ 9

Steuermarke

- (1) Nach der Anmeldung zur Hundesteuer wird für jeden Hund eine Steuermarke ausgegeben.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten Steuermarke führen. Auf Verlangen eines Beauftragten des Amtes Unterspreewald ist die Steuermarke vorzuzeigen.
- (3) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke zurück zu geben. Unterbleibt die Rückgabe, ist dies gebührenpflichtig. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine gebührenpflichtige Ersatzmarke ausgehändigt. Die Gebühr in Höhe von 6,00 € ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Unterspreewald.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 (2) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 - a) als Hundehalter entgegen § 8 (1) dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 (2) dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Steuermarke führt oder die Steuermarke auf Verlangen eines Bediensteten des Amtes Unterspreewald nicht vorzeigt,

c) als Hundehalter entgegen § 5 (2) dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch:

a) wer als Steuerpflichtiger oder anderer Beteiligter die in Absatz 1 Buchstabe a, b und c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,

b) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, oder deren Stellvertreter sowie Hundehalter oder sonstig Beteiligter entgegen § 8 (4) dieser Satzung Auskünfte nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(3) Gemäß § 15 (3) KAG können Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 gemäß § 3 (2) Satz 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 (1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

(4) Gemäß § 15 (3) KAG können Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 gemäß § 3 (2) Satz 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 (1) OWiG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Golßen tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Golßen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2017 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Golßen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30.11.2021 außer Kraft.

Golßen, 04.11.2024

gez. M. Kehling
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung – Hauptsatzung der Stadt Golßen vom 28.10.2024

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen in ihrer Sitzung am 28.10.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Stadt

(1) Die Stadt führt den Namen Golßen.

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Stadt und gehört dem Amt Unterspreewald an.

§ 2 Wappen und Flagge

(1) Die Stadt Golßen führt ein Wappen. Es wird wie folgt beschrieben:

Von Rot über Silber geteilt; oben eine durchgängige silberne Mauer mit drei Türmen bedeckt, die mit Fenstern und blauen Spitzdächern versehen sind, sowie einem offenen roten Tor, unten ein auf grünem Boden links hin schreitender schwarzer Eber links im heraldischen Sinn vom Schildträger ausgesehen.

Die Beschreibung ergibt sich aus dem Gutachten des brandenburgischen Landeshauptarchivs vom 02. Juni 1992. Das Muster ist in der Anlage 2 beigelegt.

(2) Die Stadt führt eine Flagge. Sie wird wie folgt beschrieben:

Von Rot, Weiß und Rot (Rot, Silber, Rot) zweimal im Verhältnis 1:2:1 gespalten, im Mittelstreifen mit dem Stadtwappen belegt.

Die Beschreibung ergibt sich aus dem Gutachten des brandenburgischen Landeshauptarchivs vom 02. Juni 1992. Das Muster ist in der Anlage 2 beigelegt.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Stadtangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung, darin enthalten eine Kinder- und Jugendeinwohnerfragestunde
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

Die Stadt prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Golßen näher geregelt.
- (3) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Golßen wird von der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Unterspreewald wahrgenommen. Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Unterspreewald wird vom Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors benannt.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben, Stellung zu nehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordneten oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Entscheidung vor:
 - a) über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, Vergleiche und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, ab einem Wert von 20.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
 - b) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, ab einem Wert von 20.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
 - c) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Stadt ab einem Wert 2.500 EURO.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgendes Geschäft vor, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der Gefahrenabwehr handelt, für das ansonsten der Amtsdirektor zuständig ist:

Zustimmung von Vergabeentscheidungen der Verwaltung bei Auftragsvergaben ab einem Wert von 20.000 EURO. Davon ausgenommen ist die Zustimmung zur Verfahrensbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen.

- (4) Entscheidungen bis zur den Wertgrenzen trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 6 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner teilen der ehrenamtlichen Bürgermeisterin unverzüglich nach der konstituierenden

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der ehrenamtlichen Bürgermeisterin innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 12 Abs.4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Unterspreewald im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten der Amtsverwaltung beim Zentraldienst einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 8 Seniorenbeirat

- (1) Zur Vertretung der Interessen der älteren Generation der Stadt Golßen benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der ehrenamtlichen Bürgermeisterin für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung einen Seniorenbeirat. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Golßen“.
- (2) Dem Beirat gehören mindestens 3 und höchstens 8 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 63. Lebensjahr vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Golßen und deren Ortsteile haben. Der Seniorenbeirat ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin ruft zu Beginn der Wahlperiode die Senioren der Stadt auf, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten und Kandidaten zu benennen und erstellt aus diesen Bewerbungen den Vorschlag für die Berufung durch die Stadtverordneten. Die Amtszeit der Mitglieder des Seniorenbeirates endet mit dem freiwilligen Austritt, der Abberufung durch die Stadtverordnetenversammlung, spätestens jedoch mit Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordneten. Die Aufgaben werden bis zur Berufung des neuen Seniorenbeirates weitergeführt.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber der Bürgermeisterin und der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Die innere Ordnung des Seniorenbeirates muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen, seine Arbeit soll parteiunabhängig sein.
- (6) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Der Seniorenbeirat hat das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder die Ausschüsse zu wenden. Zu diesem Zweck wird in die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung ein Tagesordnungspunkt "Informationen des Seniorenbeirates" aufgenommen.

§ 9 Hauptausschuss

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Stadtverordneten, die Mitglied im Hauptausschuss sind, fest und wählt die Mitglieder nach § 41 BbgKVerf aus ihrer Mitte.
- (2) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.
- (3) Der Vorsitzende wird aus der Mitte der Mitglieder des Hauptausschusses gewählt, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der ehrenamtliche Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss führt.
- (4) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung mit Ausnahme der Angelegenheiten entsprechend § 7 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Der Hauptausschuss beschließt über Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen oder die nicht dem Amtsdirektor obliegen, insbesondere über:
- a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten bis zu einem Wert von 20.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - b) den Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Abschluss von Vergleichen von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, bis zu einem Wert von 20.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

- c) Zustimmung von Vergabeentscheidungen der Verwaltung bei Auftragsvergaben und Einleitung der Ausschreibung bis zu einem Wert von 20.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Davon ausgenommen ist die Zustimmung zur Verfahrensbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen.
- d) Beschwerden und Anregungen, die an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet sind,
- e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Stadt bis zu einem Wert von 2.500 EURO.

§ 10 Weitere beratende Ausschüsse

Die Stadtverordnetenversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 44 Abs. 1 BbgKVerf bei Bedarf ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Zahl, Art und personelle Stärke werden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgelegt. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Stadt Golßen.

§ 11 Ortsteile

- (1) In der Stadt Golßen bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff BbgKVerf:
 - a) Ortsteil Zützen mit den Gemeindeteilen Sagritz und Gersdorf, in den Grenzen der Gemarkung Zützen und Gersdorf
 - b) Ortsteil Mahlsdorf, in den Grenzen der Gemarkung Mahlsdorf.
- (2) Im Ortsteil Zützen ist ein Ortsbeirat mit 3 Mitgliedern direkt zu wählen. Die Wahlperiode sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.
- (3) Im Ortsteil Mahlsdorf besteht der Ortsbeirat aus 3 Mitgliedern. Die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates erfolgt in einer Bürgerversammlung. Sie ist innerhalb von 14 Tagen vor oder nach dem Tag der Allgemeinen Kommunalwahl einzuberufen. Die Bürgerversammlung besteht aus den gemäß § 8 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil am Tag der stattfindenden Bürgerversammlung wahlberechtigten Personen.

Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 15 v.H. der Bürger anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Amtsdirektor in der nach § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung für den Ortsteil bestimmten Form. Der Wahlleiter führt den Vorsitz der Bürgerversammlung.

Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf eine geheime Abstimmung verzichtet werden. Jeder in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerber zur Wahl vorschlagen. Zur Wahl dürfen nur diejenigen Vorgesprochenen zugelassen werden, die nach § 11 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes Ihre Wählbarkeit und Ihr Einverständnis zur Kandidatur mündlich oder schriftlich erklärt haben. Eine abschließende Prüfung der Wählbarkeit erfolgt nach der Wahl durch die Wahlbehörde.

Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen sind und kann jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben. Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl abweichendes beschließen. Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzpersonen. Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem Wahlleiter erklärt wird.

Der Wahlleiter stellt in den Fällen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,6 und 7 des BbgKWahlG den Verlust der Mitgliedschaft unverzüglich fest. Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über. Der Wahlleiter benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes in der Form des § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt. Die §§ 35, 36, 37, 39 Abs.1 und Abs. 2 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg gelten ergänzend entsprechend. An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Personen. Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahlprüfung ist Sache der Stadtverordnetenversammlung. Es gelten die §§ 55 bis 58 des BbgKWahlG entsprechend.

- (4) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in allen Belangen, die den Ortsteil betreffen anzuhören.
- (5) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 7 Abs (2) gilt entsprechend.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzitz, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald,

Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und seiner Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

- | | |
|------------------|---|
| 1. Golßen: | Bahnhofstraße 15 |
| 2. | Hauptstraße 26/Ecke Lübbener Straße |
| 3. | Hauptstraße 41 (Klinkermauer) |
| 4. Altgolßen: | Dorfstraße 20 - |
| 5. Prierow: | gegenüber - Prierow Nr. 14 - |
| 6. Landwehr: | Landwehr 16 |
| 7. OT Mahlsdorf: | neben der Bushaltestelle |
| 8. OT Zützen: | Zützen - vor dem Grundstück – Am Gutshof 10 - |
| 9. | Sagritz - vor dem Grundstück - Sagritz 17 - |
| 10. | Gersdorf - vor dem Grundstück - Gersdorf 22 - |

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbeirat des Ortsteils Zützen:

- Zützen - vor dem Grundstück – Am Gutshof 10 –
- Sagritz - vor dem Grundstück - Sagritz 17 –
- Gersdorf - vor dem Grundstück - Gersdorf 22 –

2. Ortsbeirat des Ortsteils Mahlsdorf:

- neben der Bushaltestelle

- (6) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen zugänglich gemacht wird. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG, erfolgt durch Auslegung im Zentraldienst des Amtes Unterspreewald innerhalb der Sprechzeiten.

§ 13 Entscheidungen zu Arbeitnehmern und Angestellten der Stadt

Die Stadtverordnetenversammlung ist an der Vorbereitung der Ausschreibung und am Auswahlverfahren aller Stellen der Stadt Golßen zu beteiligen. Dabei soll der Ausschreibungstext durch Mehrheitsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung bestätigt werden und mindestens ein Vertreter jeder Fraktion bei den Auswahlgesprächen beteiligt sein.

§ 14 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.02.2021 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Öffentliche Bekanntmachung – Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen vom 28.10.2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in ihrer Sitzung am 28.10.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung § 1 Stadtverordnete

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die dies ausdrücklich wünschen, werden schriftlich geladen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 7. Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde oder am 10. Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben wurde.
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Die Stadt nutzt das elektronische Sitzungsmanagementsystem. Mit Versendung der Ladung und der Tagesordnung werden die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in das elektronische Sitzungsmanagementsystem eingestellt und zum Abruf zur Verfügung gestellt. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Stadtverordnete können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens 1 Arbeitstag vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Zentraldienst der Verwaltung und der ehrenamtlichen Bürgermeisterin zu stellen. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Stadtverordnete glaubhaft gemacht hat, dass er anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Stadtverordnetenversammlung selbst Sorge zu tragen.

§ 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis 12:00 Uhr des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten
 - oder
 - b) einer Fraktion
 - oder
 - c) von dem Hauptverwaltungsbeamtengegenüber der ehrenamtlichen Bürgermeisterin benannt wurden. Die Benennung der Tagesordnungspunkte soll regelmäßig schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4 Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

**§ 5 Einwohnerfragestunde;
Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen**

- (1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Golßen und § 2 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Golßen entsprechend BbgKVerf durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt.
- (2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Anfragen der Stadtverordneten an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Die Anfragen sollen begründet werden.

Sie sind spätestens 3 Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung dem Hauptverwaltungsbeamten schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich oder elektronisch erfolgt ist.

§ 7 Sitzungsablauf

- (1) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle der Verhinderung treten ihre Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an ihre Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchgeführt:

Öffentlicher Teil

a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Ladung

b) Feststellung der Tagesordnung,

c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,

d) Informationen der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

e) Informationen der Verwaltung

f) Anfragen der Stadtverordneten zu den Informationen der ehrenamtlichen Bürgermeisterin und der Verwaltung

g) Informationen der Ortsbeiräte

h) Informationen des Seniorenbeirats

i) Kinder- und Jugendeinwohnerfragestunde

j) Einwohnerfragestunde,

k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung

l) Verschiedenes – Informationen

- Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- Anträge der Fraktionen für die nächste Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

m) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,

n) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

o) Verschiedenes – Informationen nichtöffentlicher Art

- Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- Anträge der Fraktionen für die nächste Sitzung

p) Schließung der Sitzung

§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen
 - oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss sie die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 6 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer von der ehrenamtlichen Bürgermeisterin das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10 Sitzungsleitung

- (1) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm die ehrenamtliche Bürgermeisterin das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm die ehrenamtliche Bürgermeisterin für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können durch Heben beider Hände außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind im Wesentlichen:
 1. Vertagung der Sitzung,
 2. Unterbrechung der Sitzung,
 3. Ausschluss der Öffentlichkeit,
 4. Schluss der Rednerliste,
 5. Schluss der Aussprache (kein Aufruf weiterer Redner mehr),
- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss die ehrenamtliche Bürgermeisterin als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen.

- (4) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Beratungsgegenstand als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe desselben Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden.
- (5) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtverordneten gestellt werden, der nicht zur Sache gesprochen hat.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Bei der offenen Abstimmung stellt die ehrenamtliche Bürgermeisterin die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnenoder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die ehrenamtliche Bürgermeisterin.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt abzustimmen.

§ 13 Einzelwahlen und Gremienwahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Hat die Stadtverordnetenversammlung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Stadtverordnetenversammlung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.
- (4) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt,
 - b) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - c) die Namen der Teilnehmenden,
 - d) die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden,
 - e) den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen
 - f) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt (§ 42 Abs. 2 BbgKVerf),
 - g) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlungund

- h) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Angelegenheiten die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch Veröffentlichung der Beschlüsse im Amtsblatt der Amtes Unterspreewald und durch Veröffentlichung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung im Ratsinformationssystem der Stadt Golßen.

§ 15 Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf zu löschen, nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.
- (4) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen.

§ 16 Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.
- (2) Die Fraktionen haben die ehrenamtliche Bürgermeisterin von ihrer Bildung und Veränderung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

§ 17 Fachausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 44 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):
- a) den Planungs-, Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss,
b) den Bildungs-, Jugend-, Kultur- und Sportausschuss
- (2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils 7.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung beruft in jeden Ausschuss 8 sachkundige Einwohner.

§ 18 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 44 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird. An die Stelle der ehrenamtlichen Bürgermeisterin tritt jeweils der Vorsitzende des Ausschusses.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Golßen vom 24.10.2024 aufgeführten Bekanntmachungskästen und durch den Ratsinformationsdienst auf der Homepage des Amtes Unterspreewald unterrichtet werden.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

Dritter Abschnitt Hauptausschuss

§ 19 Hauptausschuss

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an jedem 2. Montag im Monat zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 7. Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde oder am 10. Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben wurde.
- (3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Vierter Abschnitt Ortsbeiräte und Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

§ 20 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 21 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Ortsbeirat entsprechend, soweit der Ortsbeirat in einer eigenen Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt. An die Stelle der ehrenamtlichen Bürgermeisterin tritt der Ortsvorsteher.
- (2) Jeder Ortsvorsteher und Ortsbeirat sind zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, soweit Angelegenheiten des Ortsteils unmittelbar betroffen sind.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 23 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2024 in Kraft.

Golßen, 28.10.2024

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

gez. Andrea Schulz
Ehrenamtliche Bürgermeisterin der Stadt Golßen

Ausschreibungen Amt Unterspreewald

Stellenbeschreibung – Leiter Rechnungsprüfungsamt



Amt Unterspreewald, Landkreis Dahme-Spreewald

Das Amt Unterspreewald beabsichtigt folgende

Stelle zu besetzen:

Leiter Rechnungsprüfungsamt (m/w/d).

Den Ausschreibungstext können Sie einsehen unter:

<https://unterspreewald.de>

**Öffentliche Ausschreibung - Vermietung einer Wohnung in Golßen, Bahnhofstr. 16**

Die Stadt Golßen vermietet ab sofort in der Bahnhofstraße 16 in 15938 Golßen Wohnung. Die Wohnung befindet sich 3. OG und verfügt über 1 Zimmer inkl. Küche und einem Wannenbad mit einer Gesamtwohnfläche von 35,53 m².

Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Ein Fliesenspiegel in der Küche ist vorhanden. Alle anderen Fußböden sind mit Laminatbodenbelag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 300,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 200,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 100,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kautions fällig in Höhe von 400,00 €.

Energieverbrauchsausweis: 102 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1969.

Amt Unterspreewald
Bauamt / Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Markt 1
15938 Golßen
Tel. 035452 384-421
wohnungsverwaltung@unterspreewald.de

Öffentliche Ausschreibung- Vermietung einer Wohnung in Golßen, Goetheplatz 1 a

Die Stadt Golßen vermietet ab sofort am Goetheplatz 1 a in 15938 Golßen eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich 1. OG und verfügt über 2 Zimmer inkl. Küche und einem Duschbad mit einer Gesamtwohnfläche von 55,09 m².

Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. In der Küche ist ein Fliesenspiegel vorhanden und der Fußboden ist gefliest. Alle anderen Fußböden sind mit einem Laminatbelag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 445,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 260,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 185,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kautions fällig in Höhe von 520,00 €.

Energieverbrauchsausweis: 107 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1987.

Amt Unterspreewald
Bauamt / Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Markt 1
15938 Golßen
Tel. 035452 384-421
wohnungsverwaltung@unterspreewald.de

Grundschule und Kindertagesstätten

Amtliche Bekanntmachung der Schließzeiten 2025 für die Kindertagesstätten des Amtes Unterspreewald

In der Kindertagesstättensatzung des Amtes Unterspreewald vom 07.07.2021 ist im § 3 (9) die Schließzeit der Kindertagesstätten des Amtes Unterspreewald geregelt.

Die Schließzeiten in den einzelnen Einrichtungen sind 2025 wie folgt:

Kita "Regenbogen" Schönwalde – Krippe und Kindergarten

Hauptstraße 47
15910 Schönwald
geschlossen vom 25.08.2025 bis 05.09.2025

Kita "Regenbogen" Schönwalde – Vorschule und Hort

Hauptstraße 50
15910 Schönwald
geschlossen vom 18.08.2025 bis 05.09.2025

Kita "Wirbelwind" Neu Lübbenau

Schulstraße 19
15910 Unterspreewald
geschlossen vom 11.08.2025 bis 22.08.2025

Kita „Haus des Kindes“ Golßen – Krippe und Kindergarten

Stadtwall 8
15938 Golßen
geschlossen vom 18.08.2025 bis 29.08.2025

Kita „Haus des Kindes“ Golßen – Hort

Stadtwall 8
15938 Golßen
geschlossen vom 18.08.2025 bis 05.09.2025

Kita „Storchennest“ Zützen

Villaweg 1
15938 Golßen
geschlossen vom 20.10.2025 bis 24.10.2025

Kita „Zwergenland“ Kasel-Golzig

Zaucher Weg 12

15938 Kasel-Golzig

geschlossen vom 22.04.2025 bis 25.04.2025

Kita „Eichhörnchen“ Rietzneuendorf

Hauptstraße 67

15910 Rietzneuendorf-Staakow

geschlossen vom 18.08.2025 bis 05.09.2025

Alle Eltern werden gebeten, bei der Urlaubsplanung diese Schließzeiten zu berücksichtigen.

Sind Eltern dennoch darauf angewiesen, Ihr Kind während der Schließzeit in einer anderen Einrichtung betreuen zu lassen, so ist dieser

Bedarf schriftlich bis zum 31.01.2025

zu beantragen. Spätere Anträge können nur in besonderen Härtefällen berücksichtigt werden.

Das Antragsformular erhalten Sie in allen Einrichtungen.

Wichtig: Zur Bearbeitung des Antrages ist die Bestätigung der Arbeitgeber der Eltern über die Nichtgewährung des Urlaubsanspruchs während der Schließzeit erforderlich.

Des Weiteren sind die vom Kita-Ausschuss beschlossenen zusätzlichen Schließtage zu beachten. Diese entnehmen Sie bitte den Aushängen in den jeweiligen Einrichtungen.

gez. Graßmann

Leiter Ordnungsamt

Jagdgenossenschaften

Jagdgenossenschaft Drahnsdorf

Einladung – Genossenschaftsversammlung am 24.01.2025

Die Jagdgenossenschaft Drahnsdorf lädt alle Jagdgenossen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten zur Genossenschaftsversammlung

am 24.01.2025 um 18:30 Uhr in das ehemalige Dorfgemeinschaftshaus (jetzt Feuerwehr) Neue Siedlung 17 A

ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Bekanntgabe und Bestätigung der Tagesordnung
4. Bericht des Vorstandes
5. Kassen- und Revisionsbericht 2023/2024
6. Entlastung Vorstand und des Kassenwarts
7. Bericht der Jagdpächter 2023/2024
8. Wahl des Vorstandes
9. Diskussion/Verschiedenes
10. Schlusswort

Bitte denken Sie daran, dass dem Vorstand bei einem Eigentumswechsel der Grundbuchauszug vorzulegen ist.

Es wird ein Essen gereicht.

Der Vorstand bittet um rege Teilnahme.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Drahnsdorf

Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen

Das Amtsblatt des Amtes Unterspreewald erscheint nach Bedarf jeweils Freitag.

Es ist in den Verwaltungsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald beim Zentraldienst und über das Internet unter www.unterspreewald.de erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter den genannten Anschriften über den Postversand bezogen werden.

Herausgeber: Amt Unterspreewald Markt 1, 15938 Golßen

Verantwortlich für das Amtsblatt: Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald